

Informationen zu den Testmöglichkeiten im Kreis Mettmann

Personen mit Symptomen ohne Kontakt¹

Personen mit Symptomen (Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) **ohne Kontakt¹ zu einem bestätigten COVID-19-Fall**, wenden sich telefonisch an Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin, der bzw. die einschätzt, ob eine COVID-19- Erkrankung vorliegen könnte. Alternativ rufen Sie den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon: 116117) an. Ihr Arzt/Ihre Ärztin wird gegebenenfalls einen Abstrich zwecks Testung auf Vorliegen einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 veranlassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses besteht gem. § 2 Quarantäneverordnung NRW eine Quarantänepflicht².

Personen mit Symptomen mit Kontakt

Personen mit Symptomen (Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) **und Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall** wird vom Kreisgesundheitsamt ein Abstrich zwecks Testung auf Vorliegen einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 in einer der beiden vom Kreis Mettmann betriebenen Probeentnahmestellen in Hilden und Ratingen angeboten. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses besteht gem. § 2 Quarantäneverordnung NRW eine Quarantänepflicht¹. Im Falle eines positiven Testergebnisses gilt die in § 3 der Quarantäneverordnung NRW festgelegte Quarantänepflicht.

Personen ohne Symptome mit Kontakt

Die Testung von Personen ohne Symptome mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19- Fall **ist eine Einzelfallentscheidung** nach Maßgabe des Kreisgesundheitsamts. Um relevante Kontakte einer asymptomatischen, aber unter Umständen infizierten Kontaktperson rechtzeitig informieren zu können, veranlasst das Kreisgesundheitsamt gegebenenfalls einen Abstrich zwecks Testung in einer der beiden vom Kreis Mettmann betriebenen Probeentnahmestellen in Hilden und Ratingen. Daneben wird in den Probeentnahmestellen insbesondere Personal von Organisationen und Einrichtungen kritischer Infrastrukturen getestet.

Haushaltsangehörige

Für Haushaltsangehörige gilt eine Quarantänepflicht nach § 4 Quarantäneverordnung NRW. Die Quarantäne von Haushaltsangehörigen kann verkürzt werden, wenn sie einen PCR-Test oder PoC-Antigentest vornehmen lassen und dabei ein negatives Testergebnis erhalten. Der dem negativen Testergebnis zu Grunde liegende Abstrich darf frühestens ab dem 10.Tagnach der Testung des Primärfalles vorgenommen worden sein.

¹ Personen, die in der infektiösen Periode Kontakt einem bestätigten COVID-19-Fall („Quellfall“) hatten, werden als „Kontaktperson“ bezeichnet. Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die infektiöse Periode bemisst, wenn ein Quellfall symptomatisch bzw. asymptomatisch ist.

Symptomatischer Quellfall - Die infektiöse Periode besteht ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome beim Quellfall bis mindestens 10 Tage nach Symptombeginn.

Asymptomatischer Quellfall - Die infektiöse Periode besteht ab dem 2. Tag vor der Probeentnahme der positiven Testung des Quellfalles bis mindestens 10 Tage nach Probeentnahme.

Als **relevante Kontaktperson** (Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko) gilt, wer im infektiösen Zeitintervall

- engen Kontakt (Abstand weniger als 1,5m für mehr als insgesamt 15 Minuten ohne Alltagsmaske) zu einem Quellfall oder
- sich mit einem Quellfall für mehr als 30 Minuten in einem (unzureichend gelüfteten) Raum aufgehalten hat.

2 Quarantäne bedeutet, dass Sie sich in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere die Absonderung ermöglichende Unterkunft begeben und dort abzusondern. Absondern bedeutet, dass Sie den Kontakt mit Personen außerhalb der Häuslichkeit vollständig vermeiden. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen Sie den Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Quarantäne sind und auf deren Unterstützung Sie angewiesen sind, auf ein Mindestmaß beschränken. Bei unverzichtbaren Kontakten ist eine Alltagsmaske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung zu tragen. Wenn sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen Sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von Ihnen oder mit Ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich). Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Flyer des Robert Koch-Instituts „[Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion](#)“ verwiesen.

Sonstige Kontaktpersonen

Für sonstige Kontaktpersonen gilt eine Quarantänepflicht auf Anordnung des Kreisgesundheitsamtes nach Maßgabe des § 5 Quarantäneverordnung NRW. Die Quarantäne von sonstigen Kontaktpersonen kann verkürzt werden, wenn sie einen PCR-Test oder PoC- Antigentest vornehmen lassen und dabei ein negatives Testergebnis erhalten. Der dem negativen Testergebnis zu Grunde liegende Abstrich darf frühestens 10 Tage nach Beginn der angeordneten Quarantäne erfolgen. Da in diesen Fällen die vom Kreisgesundheitsamt angeordnete Quarantäne verkürzt werden muss, senden Sie den Nachweis über Ihr negatives Testergebnis (Laborbefund) unter dem Betreff „Verkürzung der Quarantänezeit“ an dienst53@kreis-mettmann.de.

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich haben asymptomatische Kontaktpersonen einen Anspruch auf kostenfreie Testung (gemäß Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30.11.2020 (TestV).

Sofern noch keine Testung seitens des Kreisgesundheitsamtes veranlasst wurde, können sich asymptomatische Kontaktpersonen zwecks Testung in einer der beiden von der ÜBAG für Labormedizin, Zytologie & Pathologie GbR (Zotz/Klimas) betriebenen Walk-Ins in Hilden und Ratingen abstreichen lassen. Informationen zu den beiden Walk-Ins finden Sie unter <https://corona-walk-in.de/>. Als Nachweis ihres Anspruchs auf Testung (kostenfrei) legen Sie eine Überweisung/einen Auftrag ihres Hausarztes vor.

Für die Durchführung eines Abstrichs zwecks Testung auf Vorliegen einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie der hierzu erforderlichen unmittelbaren Hin- und Rückfahrt darf die Quarantäne unterbrochen werden. Die Hin- und Rückfahrt sollte zu Fuß oder mit dem privateigenen PKW und nicht mit dem ÖPNV erfolgen.

Die Probeentnahmestellen des Kreises und die Walk-Ins von Zotz/Klimas bieten keinen PoC-Antigen-Test (Coronaschnelltest) an. Ob Ihr Hausarzt/Ihre Hausärztin einen Coronaschnelltest anbietet, hinterfragen Sie bitte direkt bei der Praxis.

Probeentnahmestelle Hilden, Herderstr. 33

Mo-Fr. 9.00 bis 15.00 Uhr, am 24.12., 25.12, 31.12.2020 und 01.01.2021 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Probeentnahmestelle Ratingen, Gothaer Str. 8

Mo-Fr. 9.00 bis 15.00 Uhr, am 24.12., 25.12, 31.12.2020 und 01.01.2021 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

FAQ

Wo kann ich mich wann zwecks Verkürzung meiner Quarantäne testen lassen?

Haushaltsangehörige können sich frühestens ab dem 10. Tag nach der Testung des Primärfalls und sonstige Kontaktpersonen frühestens ab dem 10. Tag nach Beginn der durch das Kreisgesundheitsamt angeordneten Quarantäne bei Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin, einer der beiden vom Kreis Mettmann betriebenen Probeentnahmestellen in Hilden (Herderstr. 33) und Ratingen (Gothaer Str. 8) oder einer der beiden von der ÜBAG für Labormedizin, Zytologie & Pathologie GbR (Zotz/Klimas) betriebenen Walk-Ins in Hilden (Grünstr. 2) und Ratingen (Am Ostbahnhof) testen lassen.

Mein Kind hatte in der Schule/Kindertagesstätte Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall und wurde von der Schulleitung/Kitaleitung vorsorglich nach Hause geschickt. Was habe ich als Elternteil zu beachten?

In enger Abstimmung zwischen Kreisgesundheitsamt und Schulleitung/Kitaleitung wird ermittelt, ob es sich um einen relevanten Kontakt handelt.

Sollte ein relevanter Kontakt festgestellt werden, ordnet das Kreisgesundheitsamt für Ihr Kinde eine 14-tägige Quarantäne an. Alle, die mit ihrem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben (Haushaltsangehörige), unterliegen als Kontakt-zu-Kontakt-Person keiner Quarantänepflicht. Wo Ihr Kind getestet werden kann, entnehmen Sie bitte den oben unter Punkt 2. und 3.aufgeführten Informationen.

Sollte kein relevanter Kontakt festgestellt werden, kann Ihr Kind die Schule/Kindertagesstätte wieder besuchen.

Mein Arbeitgeber verlangt vor Aufnahme/Wiederaufnahme meiner beruflichen Tätigkeit die Vorlage eines aktuellen negativen Testergebnisses.

Nach einem negativen PCR-Test (nicht nach einem negativen PoC-Antigen-Test) innerhalb von 5- 10 Tagen nach der Erstexposition und bei Symptombefreiung am Tage nach Ablauf einer 10 bzw. 14- tägigen Quarantäne kann nicht mehr von einem krankheitsverdächtigen Fall ausgegangen werden. In diesen Fällen bedarf es keiner gesonderten „Arbeitsfähigkeitsbescheinigung“ durch das Kreisgesundheitsamt. Falls Arbeitgeber trotzdem einen tagesaktuellen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 verlangen, besteht kein Rechtsanspruch auf (kostenfreie) Testung. Eine kostenpflichtige Testung kann im Kreis Mettmann in den beiden von der ÜBAG für Labormedizin, Zytologie & Pathologie GbR (Zotz/Klimas) betriebenen Walk-Ins in Hilden und Ratingen veranlasst werden. Sofern Ihr Arbeitgeber die mit dieser Testung entstehenden Kosten nicht übernimmt, lassen Sie sich arbeitsrechtlich beraten oder wenden sich an die Regionalagentur Düsseldorf – Kreis Mettmann.